

# AMTSBLATT

DER

## EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

16. JUNI 1961

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

4. JAHRGANG Nr. 40

### INHALT

#### EUROPÄISCHES PARLAMENT

##### Schriftliche Anfragen mit Antworten

- Nr. 25 von Herrn Kapteyn an die Kommission der EWG  
 Betrifft: Vertretung der assoziierten Staaten bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ..... 785/61
- Nr. 26 von Herrn Vredeling an die Kommission der EWG  
 Betrifft: Abschluß langfristiger Wirtschaftsverträge ..... 786/61

#### GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

##### Urteile

- Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen Nr. 5/60,  
 7/60 und 8/60 ..... 788/61
- Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Nr. 15/60 ..... 789/61

#### EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

##### HAUSHALTSVORANSCHLÄGE DER VERWALTUNGS-AUSGABEN DER ORGANE DER GEMEINSCHAFT

##### Rechnungsjahr 1960/1961

- Entscheidung Nr. 48/61 des in Artikel 78 § 3 des Vertrages vorgesehenen Ausschusses der Präsidenten über die Verabschiedung eines zusätzlichen Haushaltsvoranschlags der Verwaltungsausgaben der Hohen Behörde für das Rechnungsjahr 1960/1961 ..... 790/61

#### HOHE BEHÖRDE

##### Informationen

- Bekanntmachung der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl an die unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Unternehmensverbände (Artikel 48 des Vertrages) 791/61

(Fortsetzung umseitig)

INHALT (Fortsetzung)

**EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT**

**DER RAT**

**Informationen**

<i>Entscheidung des Rats zur Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren der Tarifnummer ex 38.08 C</i> .....	792/61
<i>Entscheidung des Rats über zeitweilige Aussetzung bestimmter Zahlen des Gemeinsamen Zolltarifs</i> .....	793/61

**KOMMISSION**

**EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS**

**Mitteilungen**

<i>Genehmigung sozialer Entwicklungsvorhaben in der Republik Madagaskar, im Territorium der Komoren, in der Republik Tschad, in Guadeloupe und in Martinique</i> .....	795/61
<i>Unterzeichnung eines Finanzierungsabkommens</i> .....	796/61
<i>Ausschreibungsergebnisse (Ausschreibungen Nr. 18, 27, 34, 60, 61, 62 und 63)</i> .....	796/61

**Bekanntmachungen**

<i>Ausschreibung Nr. 111 — Öffentliche Ausschreibung der Republik Togo für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben</i> .....	799/61
<i>Ausschreibung Nr. 112 — Öffentliche Ausschreibung der Republik Gabun für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben</i> .....	800/61
<i>Ausschreibung Nr. 113 — Öffentliche Ausschreibung der Republik Tschad für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben</i> .....	801/61
<i>Ausschreibung Nr. 114 — Öffentliche Ausschreibung der islamischen Republik Mauretanien für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben</i> .....	803/61

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

## SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORTEN

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 25

von Herrn Kapteyn

an die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(9. Mai 1961)

*Betrifft:* Vertretung der assoziierten Staaten bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

1. Ist es richtig, daß das Verfahren für Drittländer, die einen Botschafter bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft akkreditieren wollen, einfach in der Übersendung eines Schreibens an den Präsidenten der Kommission besteht?
2. Ist es richtig, daß die Bitte um Akkreditierung in diesem Fall vom Präsidenten der Kom-

mission an den Präsidenten der Räte der Gemeinschaften weitergeleitet wird?

3. Ist es richtig, daß das Verfahren für assoziierte überseeische Länder, die einen Vertreter zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsenden wollen, die Übersendung von zwei Gesuchen — eines an den Präsidenten der Räte, ein zweites an den Präsidenten der Kommission — vorsieht?
4. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß bei den assoziierten überseeischen Staaten das gleiche Verfahren angewandt werden müßte wie bei den Drittländern?

### Antwort

(9. Juni 1961)

1. Die Drittländer, die mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft offizielle Beziehungen herzustellen und um Erteilung des Agrément für den Leiter der Vertretung nachzusuchen wünschen, teilen dies dem Präsidenten der Kommission in einem einfachen Schreiben mit.
2. Die Kommission leitet das Gesuch zusammen mit ihrer Stellungnahme an den Rat weiter.
3. Die gestellte Frage ist zu bejahen.
4. Ein Verfahren, das von dem gegenüber Drittländern angewandten abweicht, ergibt sich nach Auffassung der Kommission aus dem vom Vertrag von Rom gewollten besonderen Charakter der Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten überseeischen Staaten.

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 26

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(9. Mai 1961)

**Betrifft:** Abschluß langfristiger Wirtschaftsverträge

Am 18. Februar 1960 erfolgte eine Anfrage, die sich unter anderem auf die Problematik von Artikel 45 des EWG-Vertrages (langfristige Verträge für Agrarerzeugnisse) <sup>(1)</sup> bezog. Die Kommission erteilte ihre Antwort am 29. November 1960 <sup>(2)</sup>. Für diese Antwort brauchte sie also reichlich neun Monate Zeit!

Nachdem sie erneut nach Einzelheiten in dieser Angelegenheit gefragt wurde, teilte die Kommission am 25. April 1961 mit, daß sie gegenwärtig den gesamten Fragenkomplex prüfe und es somit für richtiger halte, auf die verschiedenen von dem Herrn Abgeordneten angeschnit-

tenen Fragen erst nach Abschluß dieser Prüfung zu antworten <sup>(3)</sup>.

Dazu erheben sich folgende Fragen:

1. Was hat es mit der Antwort der Kommission vom 29. November 1960 auf sich, wenn sie am 25. April 1961 erklärt, daß sie die gesamte Problematik auf diesem Gebiet noch prüft?

2. Wie gedenkt die Kommission bei diesem Arbeitstempo die Fristen des Vertrages einzuhalten, da Artikel 45 ja von langfristigen Abkommen und Verträgen spricht, die während der ersten Stufe geschlossen werden?

Ist sich die Kommission darüber klar, daß diese erste Stufe normalerweise in gut sieben Monaten abgelaufen ist?

## Antwort

(7. Juni 1961)

1. Wie der Herr Abgeordnete in Punkt 6 seiner schriftlichen Anfrage vom 23. März 1961 bemerkte, bezog sich die Mitteilung der Kommission in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 71/1959-60, daß sich eine einheitliche Auffassung zu einigen der angeschnittenen Punkte noch nicht habe bilden können, vor allem auf die Fragen des Artikels 45 des EWG-Vertrages.

Wie angekündigt, hat die Kommission ihre Bemühungen zur Beilegung der strittigen Punkte fortgesetzt, und zwar nicht nur durch Kontakte mit den Regierungen, sondern auch durch offizielle Stellungnahmen. In zwei Fällen, in denen sich Mitgliedstaaten unter Berufung auf Artikel 45 den Verpflichtungen des Artikels 33 entzogen hatten, hat die Kommission das Verfahren nach Artikel 169 eingeleitet, und sie hat außerdem

sämtlichen Mitgliedstaaten ihre Auffassung über den Anwendungsbereich von Artikel 45 schriftlich mitgeteilt. Sie hat beschlossen, am 15. und 16. Juni 1961 eine Sitzung in Brüssel zu veranstalten, um die Bemerkungen der Regierungen zu hören, um sich über die Schwierigkeiten zu unterrichten, die den Abschluß der Verhandlungen über die langfristigen Abkommen oder Verträge innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist verhindern, und um klarzulegen, welche Einschaltungsmöglichkeiten für sie — nötigenfalls mit Hilfe von Artikel 155 — gegeben sind.

2. Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten versichern, daß sie bereit ist, weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen für die Realisierung der Verpflichtungen des Vertrages auf dem Gebiet der langfristigen Abkommen und Verträge zu ergreifen.

<sup>(1)</sup> Siehe *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 23 vom 8. April 1960, S. 608/60.

<sup>(2)</sup> Siehe *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 79 vom 16. Dezember 1960, S. 1531/60.

<sup>(3)</sup> Siehe *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 33 vom 8. Mai 1961, S. 689/61.

Sie möchte den Herrn Abgeordneten jedoch darauf aufmerksam machen, daß sich die Vorschriften des Artikels 45 vornehmlich an die Mitgliedstaaten richten. Solange die den Mitgliedstaaten eingeräumte Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht abgelaufen ist, können die etwaigen Maßnahmen auf Grund von Artikel

169 nicht eingeleitet werden, weil eine tatsächliche Nichterfüllung der Verpflichtungen des Vertrages solange nicht festgestellt werden kann, als die Mitgliedstaaten noch Gelegenheit haben, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, d. h. bis zum Ablauf der ersten Stufe.

# GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

## URTEILE

### URTEIL DES GERICHTSHOFS

in den verbundenen Rechtssachen Nr. 5/60, 7/60 und 8/60 (1)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In den verbundenen Rechtssachen 1) MERONI e C (Rechtssache Nr. 5/60), 2) ACCIAIERIA FERRIERA DI ROMA (FERAM) (Rechtssache Nr. 7/60), 3) SOCIETÀ INDUSTRIALE METALLURGICA DI NAPOLI (SIMET) (Rechtssache Nr. 8/60) (Beistand: Rechtsanwalt Arturo Cottrau) gegen HOHE BEHÖRDE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL (vertreten durch ihren Rechtsberater Professor Giulio Pasetti; Beistand: Rechtsanwalt Alberto Trabucchi) wegen: Klägerin zu 1): einer Nichtigkeitsklage, gerichtet gegen die Entscheidung der Hohen Behörde vom 28. Oktober 1959, mit der die Klägerin aufgefordert wurde, einen Betrag von Lit. 3 358 438 an Ausgleichsabgaben für die Monate Oktober und November 1958 zuzüglich Verzugszinsen für die Zeit bis zum 30. September 1959 in Höhe von Lit. 76 713 zu zahlen; Klägerin zu 2): einer Nichtigkeitsklage, gerichtet gegen die Entscheidungen der Hohen Behörde vom 28. Oktober 1959, mit denen die Klägerin aufgefordert wurde, einen Gesamtbetrag von Lit. 4 627 750 an Ausgleichsabgaben für die Monate August bis November 1958 zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von Lit. 127 244 zu zahlen; Klägerin zu 3): einer Nichtigkeitsklage, gerichtet gegen die Entscheidungen der Hohen Behörde vom 28. Oktober 1959, mit denen die Klägerin aufgefordert wurde, einen Gesamtbetrag von Lit. 6 988 825 an Ausgleichsabgaben für die Monate Juli bis November 1958 zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von Lit. 215 513 zu zahlen, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten A. M. Donner, der Kammerpräsidenten Ch. L. Hammes und N. Catalano, der Richter O. Riese, L. Delvaux (Berichterstatter), J. Rueff und R. Rossi, Generalanwalt: M. Lagrange, Kanzler: A. Van Houtte, das Urteil erlassen, dessen Entscheidungsformel nachstehend aufgeführt ist:

*Der Rechtsstreit wird in der Hauptsache für erledigt erklärt.*

*Die Kosten gehen zu Lasten der Hohen Behörde, mit Ausnahme der nach Zustellung der Widerrufsentscheidung entstandenen Kosten; diese sind von den Klägerinnen zu tragen.*

Luxemburg, den 1. Juni 1961.

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am gleichen Tage.

(1) Siehe *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 24 vom 13. April 1960 und Nr. 26 vom 25. April 1960.

**URTEIL DES GERICHTSHOFS****in der Rechtssache Nr. 15/60 <sup>(1)</sup>***(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache GABRIEL SIMON (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Pierre Fincoeur) gegen GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Bevollmächtigter: Albert Van Houtte) wegen Nichtigklärung der Verfügung des Präsidenten des Gerichtshofs vom 21. September 1960, mit der dem Kläger in Ausführung der Entscheidung des Ausschusses der Präsidenten vom 9. Mai 1959 die Trennungentschädigung entzogen wurde, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten N. Catalano (Berichterstatter) als Präsident, der Richter O. Riese, L. Delvaux, J. Rueff und R. Rossi, Generalanwalt K. Roemer, Kanzler: H. J. Eversen (Hilfskanzler), das Urteil erlassen, dessen Entscheidungsformel nachstehend aufgeführt ist:

1. *Die Verfügung des Präsidenten des Gerichtshofs der europäischen Gemeinschaften, mit der dem Kläger die ihm bisher gewährte Trennungszulage entzogen worden ist, wird für nichtig erklärt.*
2. *Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.*

Luxemburg, den 1. Juni 1961

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am gleichen Tage.

---

<sup>(1)</sup> Siehe *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 66 vom 27. Oktober 1960.

# EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

## HAUSHALTSVORANSCHLÄGE DER VERWALTUNGS-AUSGABEN DER ORGANE DER GEMEINSCHAFT

RECHNUNGSJAHR 1960/1961

*(Die Haushaltsvoranschläge sind in belgischen Franken aufgestellt)*

### ENTSCHEIDUNG Nr. 48/61

**des in Artikel 78 § 3 des Vertrages vorgesehenen Ausschusses der Präsidenten über die Verabschiedung eines zusätzlichen Haushaltsvoranschlags der Verwaltungsausgaben der Hohen Behörde für das Rechnungsjahr 1960/1961**

Die Präsidenten der vier Organe der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

#### BESCHLIESSEN:

auf Grund des Artikels 78 §§ 3 und 5 des Vertrages,

den Betrag eines zusätzlichen Haushaltsvoranschlags der Hohen Behörde für das Rechnungsjahr 1960/1961, das den Zeitraum vom 1. Juli 1960 bis zum 30. Juni 1961 umfaßt, auf bfrs 500 000 festzusetzen. Infolgedessen erhöht sich der Haushaltsansatz von Artikel 25 — „Auslagen für Empfänge, Dienstaufwandskosten“ — des Kapitels II — Sachausgaben — des Haushaltsvoranschlags dieses Organs auf 2 700 000 bfrs.

Diese Entscheidung wurde von dem Ausschuß am 23. März 1961 in Luxemburg beraten und beschlossen.

*Der Vorsitzende des Ausschusses*

A. M. DONNER

*Präsident des Gerichtshofs*

## HOHE BEHÖRDE

### INFORMATIONEN

**Bekanntmachung der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl an die unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Unternehmensverbände**

*(Artikel 48 des Vertrages)*

Mit Schreiben vom 8. Juni 1961 an den Präsidenten des Beratenden Ausschusses hat die Hohe Behörde beim Beratenden Ausschuß die Durchführung der in Artikel 55 Ziffer 2 des Vertrages vorgeschriebenen Konsultation über folgende Fragen beantragt:

Zweckmäßigkeit, aus den gemäß Artikel 50 des Vertrages aufkommenden Umlagemitteln für die Gewährung finanzieller Beihilfen bereitzustellen

- einen Betrag von 5 000 000 EWA-Rechnungseinheiten, der, auf einen Zeitraum von mehreren Jahren verteilt, die Durchführung eines Gesamtprogramms von Forschungen über die Anwendung von Automationsvorhaben in der Eisen- und Stahlindustrie ermöglichen soll;
- einen Betrag von 7 500 EWA-Rechnungseinheiten, der zur Förderung einer Veröffentlichung von Forschungsarbeiten über die Steinkohlengeologie des Ruhrreviers und des Aachener Reviers dienen soll;
- einen Betrag von 1 228 572 EWA-Rechnungseinheiten, der die nähere Erforschung der Art des Vorkommens und des Austretens von Grubengas in die Grubenräume sowie die Suche nach geeigneten Mitteln und Wegen zur rechtzeitigen Unschädlichmachung dieses explosiven Gases ermöglichen soll;
- einen Betrag von 550 000 EWA-Rechnungseinheiten, mit dem Forschungseinheiten über die Vollmechanisierung des Strebausbaus im Kohlenbergbau ermöglicht werden sollen;
- einen Betrag von 386 740 EWA-Rechnungseinheiten, mit dem die Entwicklung einer vollmechanischen Kohlenabbaumaschine, die auch bei stärker gestörter Flözlagerung anwendbar ist, gefördert werden soll;
- einen Betrag von 789 900 EWA-Rechnungseinheiten, als Beitrag zu einem Forschungsprogramm über die rationelle Verwendung von Koks und Kohle im Hinblick auf die Verbesserung des Absatzes von festen Brennstoffen;
- einen Betrag von 1 000 000 EWA-Rechnungseinheiten, mit dem die Fortsetzung und Erweiterung der Beihilfetätigkeit der Hohen Behörde auf dem Gebiet der technischen Staubbekämpfung in der Eisen- und Stahlindustrie (Kampf gegen die Luftverunreinigung durch die „braunen Rauche“) gewährleistet werden soll.

Die unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Unternehmensverbände sind nach Artikel 48 Absatz 2 des Vertrages berechtigt, der Höhen Behörde die Bemerkungen ihrer Mitglieder zu den oben aufgeführten Gegenständen der Konsultation zuzuleiten.

Etwilige Bemerkungen sind der Hohen Behörde bis spätestens Freitag, den 30. Juni 1961, mitzuteilen.

# EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

## DER RAT

### INFORMATIONEN

#### ENTSCHEIDUNG

##### des Rats

**zur Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren der Tarifnummer ex 38.08 C**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf seinen Artikel 28;

gestützt auf die Ratsentscheidung vom 13. Februar 1960 über die Genehmigung eines Teils des Gemeinsamen Außentarifs;

in der Erwägung, daß die Erzeugung von gehärtetem Kolophonium, polymerisiertem Kolophonium und dimerisiertem Kolophonium der Tarifnummer ex 38.08 C innerhalb der Gemeinschaft gegenwärtig insbesondere in Anbetracht des besonderen Bedarfs der verarbeitenden Industrie nicht ausreicht;

in der Erwägung, daß die vollständige Aussetzung des im Gemeinsamen Zolltarif für diese Erzeugnisse vorgesehenen Zollsatzes im Interesse der Gemeinschaft ist;

in der Erwägung, daß die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Sektoren für die nächste Zukunft zur Zeit nicht genau geschätzt werden kann und die Aussetzung daher vorübergehender Art sein müßte —

ERLÄSST FOLGENDE ENTSCHEIDUNG:

#### *Artikel 1*

Die Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Außentarifs für gehärtetes Kolophonium, polymerisiertes Kolophonium und dimerisiertes Kolophonium der Tarifnummer ex 38.08 C wird bis zum 31. Dezember 1961 vollständig ausgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, den 3. Mai 1961

*Im Namen des Rats*

*Der Präsident*

P. H. SPAAK

**ENTSCHEIDUNG****des Rats****über zeitweilige Aussetzung bestimmter Zahlen des Gemeinsamen Zolltarifs****DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 28;

gestützt auf die Entscheidung des Rats vom 13. Februar 1960 über die Billigung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs;

in der Erwägung, daß die Erzeugung nachstehend aufgeführter Waren:

- aromatische Erzeugnisse zur Herstellung von Ruß, der Tarifnr. ex 27.07 G,
- Reinigungsextrakte aus der Behandlung von Schmierölen mittels selektiver Lösungsmittel zur Herstellung von Ruß, der Tarifnr. ex 27.14 C,
- Pregnenolon, der Tarifnr. ex 29.13 D I,
- 1,4,17 (20) Pregnatrien-11 beta, 21-diol-3-on, der Tarifnr. ex 29.13 D I,
- 4,17 (20) Pregnadien-11 beta, 21-diol-3-on, der Tarifnr. ex 29.13 D I,
- Dehydroepiandrosteron, der Tarifnr. ex 29.13 D I,
- 16,17 Dehydropregnenolonacetat, der Tarifnr. 29.14 A II c 4,
- 16 alpha-Methyl-1,4,9 (11)-pregnatrien-17 alpha, 21-diol-3, 20-dion-21- acetat, der Tarifnr. ex 29.14 A II c 5,
- 16,17 Oxydopregnenolonacetat, (Epoxydopregnenolonacetat), der Tarifnr. ex 29.14 A II c 5,
- Dimethylitaconat, der Tarifnr. ex 29.15 A V,
- Dimethylterephthalat, der Tarifnr. ex 29.15 C II,
- 16,17 Dehydropregnenolonacetat-oxim, der Tarifnr. ex 29.29,
- 16,17 Oxydopregnenolon-oxim, der Tarifnr. ex 29.29,
- 1,4 Diazabicyclo-2,2,2-octan (Tetrahydroendoäthylenpyrazin), der Tarifnr. ex 29.35 O,
- Methylester des Kolophoniums, auch des hydrierten, der Tarifnr. ex 38.08 C,
- technischer Hydroabiäthylalkohol, der Tarifnr. ex 38.08 C,
- Rohdiosgenin, der Tarifnr. ex 38.19 P,
- Aethylcellulose (nicht weichgemacht), der Tarifnr. 39.03 E I a,

insbesondere für den Spezialbedarf der verarbeitenden Industrien in der Gemeinschaft unzureichend ist;

in der Erwägung, daß es im Interesse der Gemeinschaft liegt, für die betreffenden Waren die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig auszusetzen;

in der Erwägung, daß es gegenwärtig unmöglich ist, die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten für die nächste Zukunft mit Genauigkeit vorauszusagen, und daß deshalb die Zollausssetzung zeitweilig erfolgen muß —

ENTSCHEIDET:

*Artikel 1*

Die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für folgende Waren:

- aromatische Erzeugnisse zur Herstellung von Ruß, der Tarifnr. ex 27.07 G,
- Reinigungsextrakte aus der Behandlung von Schmierölen mittels selektiver Lösungsmittel zur Herstellung von Ruß, der Tarifnr. ex 27.14 C,
- Pregnenolon, der Tarifnr. ex 29.13 D I,
- 1,4,17 (20) Pregnatrien-11 beta, 21-diol-3-on, der Tarifnr. ex 29.13 D I,
- 4,17 (20) Pregnadien-11 beta, 21-diol-3-on, der Tarifnr. ex 29.13 D I,
- Dehydroepiandrosteron, der Tarifnr. ex 29.13 D I,
- 16,17 Dehydropregnenolonacetat, der Tarifnr. 29.14 A II c 4,
- 16 alpha-Methyl-1,4,9 (11)-pregnatrien-17 alpha, 21-diol-3, 20-dion-21-acetat, der Tarifnr. ex 29.14 A II c 5,
- 16,17 Oxydopregnenolonacetat, (Eoxypregnenolonacetat), der Tarifnr. ex 29.14 A II c 5,
- Dimethylitaconat, der Tarifnr. ex 29.15 A V,
- Dimethylterephthalat, der Tarifnr. ex 29.15 C II,
- 16,17 Dehydropregnenolonacetat-oxim, der Tarifnr. ex 29.29,
- 16,17 Oxydopregnenolon-oxim, der Tarifnr. ex 29.29,
- 1,4 Diazabicyclo-2,2,2-octan (Tetrahydroendoäthylenpyrazin), der Tarifnr. ex 29.35 O,
- Methylester des Kolophoniums, auch des hydrierten, der Tarifnr. ex 38.08 C,
- technischer Hydroabiäthylalkohol, der Tarifnr. ex 38.08 C,
- Rohdiosgenin, der Tarifnr. ex 38.19 P,
- Aethylcellulose (nicht weichgemacht), der Tarifnr. 39.03 E I a,

wird bis zum 31. Dezember 1961 vollständig ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 1961.

*Im Namen des Rats*

*Der Präsident*

P. H. SPAAK

## KOMMISSION

### EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

#### MITTEILUNGEN

**Genehmigung sozialer Entwicklungsvorhaben in der Republik  
Madagaskar, im Territorium der Komoren, in der Republik  
Tschad, in Guadeloupe und in Martinique**

Die Kommission hat am 30. Mai 1961 gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Durchführungsabkommens über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Finanzierung der folgenden sozialen Vorhaben durch den Europäischen Entwicklungsfonds genehmigt:

1) Unterbreitet von der Republik Madagaskar:

*Vorhaben Nr. 11.24.107:* Höhere Schule in Antsirabé (Vormerknummer F/MA/35/60); die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 96 500 000 CFA-Franken (etwa 391 000 Rechnungseinheiten).

*Vorhaben Nr. 11.24.108:* Schutzdeich in Tananarive (Vormerknummer F/MA/65/60); die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 400 000 000 CFA-Franken (etwa 1 620 000 Rechnungseinheiten).

2) Unterbreitet vom Territorium der Komoren:

*Vorhaben Nr. 11.24.203:* Haushaltsschule in Mutsamudu (Vormerknummer F/AC/09/60); die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 65 000 000 CFA-Franken (etwa 263 000 Rechnungseinheiten).

*Vorhaben Nr. 11.24.204:* Einrichtungen des Gesundheitswesens (Vormerknummer F/AC/10/60); die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 59 100 000 CFA-Franken (etwa 240 000 Rechnungseinheiten).

## 3) Unterbreitet von der Republik Tschad:

*Vorhaben Nr. 11.23.406:* Einrichtungen des Gesundheitswesens (Vormerknummer F/TC/04b-c/59); die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 463 500 000 CFA-Franken (etwa 1 878 000 Rechnungseinheiten).

## 4) Unterbreitet von der Französischen Republik:

*Vorhaben Nr. 11.26.101:* Trinkwasserversorgung (Guadeloupe) (Vormerknummer F/GD/01/02/60); die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 369 000 000 alte französische Franken (etwa 747 000 Rechnungseinheiten).

*Vorhaben Nr. 11.26.301:* Trinkwasserversorgung (Martinique) (Vormerknummer F/MQ/01/02/60); die vorläufige Ausgabenbindung beträgt 1 255 000 000 alte französische Franken (etwa 2 542 000 Rechnungseinheiten).

---

#### Unterzeichnung eines Finanzierungsabkommens

Am 1. Juni 1961 wurde das Finanzierungsabkommen Nr. 79/F/TO/E zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Togo unterzeichnet. Das Finanzierungsabkommen betrifft folgendes wirtschaftliche Investitionsvorhaben:

*Vorhaben Nr. 12.22.104:* Straßen Badou—Atakpamé und Palimé—Atakpamé (Vormerknummer F/TO/14-15/59).

Wie bereits im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 35 vom 20. Mai 1961 berichtet wurde, beträgt die vorläufige Ausgabenbindung für dieses Vorhaben 700 000 000 CFA-Franken.

#### Ausschreibungsergebnisse

Für die öffentliche Ausschreibung Nr. 18, veröffentlicht im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 47 vom 23. Juli 1960,

betreffend Infrastrukturarbeiten für die Wohnsiedlung „du Stade“ in Djibouti; Los 1: Straßenbauarbeiten,

haben die für die Vergabe zuständigen örtlichen Behörden den Zuschlag erteilt an:

M. Rossi in Djibouti (Französisch-Somaliland).

Für die öffentliche Ausschreibung Nr. 27, veröffentlicht im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 53 vom 20. August 1960,

betreffend Errichtung (nur Bauleistungen) von 53 Gebäuden (Schul- bzw. Krankenhausbauten) in verschiedenen Städten und Orten in Gabun,

haben die für die Vergabe zuständigen örtlichen Behörden den Zuschlag erteilt an:

- für Los 1: Société Gabonaise d'Entreprises in Libreville (Gabun)  
Los 3: Entreprise Martel in Libreville (Gabun)  
Los 4: Entreprise de Travaux de Makokou in Makokou (Gabun)  
Los 5: Entreprise Gabonaise de Construction in Libreville (Gabun)  
Los 6: Entreprise Gabonaise de Construction in Libreville (Gabun)  
Los 7: Entreprise Gabonaise de Construction in Libreville (Gabun)  
Los 8: Entreprise Damico in Port-Gentil (Gabun).

Für die öffentliche Ausschreibung Nr. 34, veröffentlicht im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 57 vom 1. September 1960,  
betreffend Bau eines Entbindungsheims in Lokasso,  
haben die für die Vergabe zuständigen örtlichen Behörden den Zuschlag erteilt an:

Société Télécommunications et Constructions Africaines  
in Abidjan (Elfenbeinküste).

Für die öffentliche Ausschreibung Nr. 60, veröffentlicht im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 78 vom 9. Dezember 1960,  
betreffend Lieferung der Ausstattungsgegenstände für Landwirtschaftsschulen,  
haben die für die Vergabe zuständigen örtlichen Behörden den Zuschlag erteilt an:

Firma Vezia in Bamako (Mali).

Für die öffentliche Ausschreibung Nr. 61, veröffentlicht im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 78 vom 9. Dezember 1960,  
betreffend Lieferung von Metall-Hallen (7 + 5 Hangars),  
haben die für die Vergabe zuständigen örtlichen Behörden den Zuschlag erteilt an:

Firma Davum (Métal-Soudan) in Bamako (Mali).

Für die öffentliche Ausschreibung Nr. 62, veröffentlicht im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 78 vom 9. Dezember 1960,  
betreffend Lieferung der Apparate und Zubehörteile für das Auspressen von Pflanzenbutter aus Karité-Nüssen,  
haben die für die Vergabe zuständigen örtlichen Behörden den Zuschlag erteilt an:

Firma Schreck et Bouquet in Bamako (Mali).

Für die öffentliche Ausschreibung Nr. 63, veröffentlicht im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 78 vom 9. Dezember 1960,

betreffend die Arbeiten zur Errichtung eines Wasserwerks, Lieferung und Aufbau eines Hochbehälters von 50 m<sup>3</sup> Inhalt, Lieferung und Verlegen von Wasserleitungen, Beregnungs-, Bewässerungsanlagen mit allem Zubehör,

haben die für die Vergabe zuständigen örtlichen Behörden den Zuschlag erteilt an:

Société Française d'Entreprise, de Dragages et de Travaux Publics,  
Agence de Bamako in Bamako (Mali).

---

## B E K A N N T M A C H U N G E N

## A U S S C H R E I B U N G Nr. 111

**Öffentliche Ausschreibung der Republik Togo für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben****Abkommen:** 7/F/TO/S**Vorhaben:** 11.22.103**Gegenstand der Leistung:**

Bau von 10 Grundschulen und 10 Lehrerwohnungen unter Verwendung der bereits vorhandenen Tragkonstruktionen einschließlich ihrer Montage, ohne Lieferungen, in 10 verschiedenen Orten der Republik Togo.

Es handelt sich hier um reine Bauleistungen.

**Geschätzter Betrag:**

12 500 000 CFA-Franken <sup>(1)</sup>

**Ausführungsfrist:**

8 Monate

**Angebotsfrist:**

Die Angebote, in französischer Sprache, müssen in eingeschriebenem Brief bei „Monsieur le Chef du service des travaux publics du Togo“ in Lomé spätestens um 11 Uhr Ortszeit (11 Uhr GMT) am Tage der Angebotseröffnung vorliegen oder dort hinterlegt worden sein; die Angebotseröffnung findet am Mittwoch, dem 16. August 1961, um 15 Uhr Ortszeit (15 Uhr GMT) im Palais du Gouvernement (Salle de réunion de la commission des marchés) statt.

**Die Verdingungsunterlagen,**

in französischer Sprache, sind auf Bestellung, die an den „Service des travaux publics du Togo“ in Lomé (Togo) zu richten ist, zum **Preis** von 2000 CFA-Franken erhältlich. Dieser Betrag kann entweder auf das Postscheckkonto Nr. 00.04 des „Trésorier-payeur de la République togolaise“ überwiesen oder durch einen bestätigten, in Togo zahlbaren Bankscheck übersandt werden.

Nach Eingang des entsprechenden oben angegebenen Betrages werden die Verdingungsunterlagen kostenfrei durch Luftpost zugesandt.

**Einsichtnahme in die Verdingungsunterlagen:**

1. beim „Service des travaux publics du Togo“ in Lomé (Togo);
2. bei der „Ambassade de la République togolaise“, rue Alphonse de Neuville, Paris 17e;
3. bei der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Generaldirektion für überseeische Entwicklungsfragen, 56, rue du Marais, Brüssel;
4. bei den Informationsdiensten der europäischen Gemeinschaften in:  
Bonn, Zitelmannstraße 11  
Den Haag, Mauritskade 39  
Luxemburg, 18, rue Aldringer  
Paris XVIe, 61, rue des Belles-Feuilles  
Rom, Via Poli, 29.

<sup>(1)</sup> Entspricht etwa 50 000 US-Dollar.

**Zusätzliche Auskünfte**

und genauere Angaben hinsichtlich der Art der Bauausführung sind beim „Chef de service des travaux publics du Togo“ in Lomé (Togo) erhältlich.

Gemäß Artikel 132 Ziffer 4 des Vertrages von Rom steht die Teilnahme am Wettbewerb zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten Länder und Gebiete besitzen.

**AUSSCHREIBUNG Nr. 112****Öffentliche Ausschreibung der Republik Gabun für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben****Vergabe:** 1/61/TP**Abkommen:** 55/F/GA/E**Vorhaben:** 12.23.101**Gegenstand der Leistung:**

Bau des Abschnittes Mala-Akoga (47 km) der Straße Kougouleu-Médouneu (Republik Gabun).

Die gegenwärtige Ausschreibung betrifft nur das erste Bauabschnitt von 47 km der Straße Kougouleu-Médouneu (Abschnitt Mala-Akoga).

Im Laufe des Jahres 1961 wird eine weitere Ausschreibung für die Ausführung des zweiten Bauabschnittes, Bau der Verbindungsstraße Atoga-Fina-Atak von 28 km Länge, veröffentlicht. Geschätzter Betrag für dieses zweite Bauabschnitt etwa 150 Millionen CFA-Franken.

**Geschätzter Betrag:**

500 000 000 CFA-Franken (1)

**Ausführungszeit:**

ist vom Bewerber anzugeben.

**Ausführungsfrist:**

Die Angebote, in französischer Sprache, müssen in eingeschriebenem Brief vorliegen bei „Monsieur le Directeur des travaux publics du Gabon“, B. P. 49, in Libreville (Gabun), vor dem Zeitpunkt ihrer Eröffnung, die am 16. Oktober 1961 um 15 Uhr Ortszeit (14 Uhr GMT) in Libreville stattfindet.

**Die Verdingungsunterlagen,**

in französischer Sprache, sind auf Bestellung, die an „Monsieur le Directeur des travaux publics du Gabon“, B. P. 49, in Libreville (Gabun) zu richten ist, zum **Preis** von 14 000 CFA-Franken erhältlich.

Zahlungsweise: Durch bestätigten Verrechnungsscheck, der zugunsten von „Monsieur le Directeur des travaux publics du Gabon“ in Libreville (Gabun) auszustellen ist.

Nach Eingang des entsprechenden oben angegebenen Betrages werden die Verdingungsunterlagen kostenfrei durch Luftpost zugesandt.

Bei Abholung in Libreville beträgt der Preis für die Verdingungsunterlagen 10 500 CFA-Franken.

(1) Entspricht etwa 2 025 000 US-Dollar.

**Einsichtnahme in die Verdingungsunterlagen:**

1. bei der „Direction des travaux publics du Gabon“ in Libreville (Gabun);
2. bei der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Generaldirektion für überseeische Entwicklungsfragen, 56, rue du Marais, Brüssel;
3. bei den Informationsdiensten der europäischen Gemeinschaften in:  
Bonn, Zitelmannstraße 11  
Den Haag, Mauritskade 39  
Luxemburg, 18, rue Aldringer  
Paris XVIIe, 61, rue des Belles-Feuilles  
Rom, Via Poli, 29.

**Zusätzliche Auskünfte erteilt:**

„Monsieur le Directeur des travaux publics du Gabon, B. P. 49, in Libreville (Gabun).

Gemäß Artikel 132 Ziffer 4 des Vertrages von Rom steht die Teilnahme am Wettbewerb zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten Länder und Gebiete besitzen.

**AUSSCHREIBUNG Nr. 113****Öffentliche Ausschreibung der Republik Tschad für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben****Vergabe:** 1/61/D.E.**Abkommen:** 35/F/TC/S**Vorhaben:** 11.23.404**Gegenstand der Leistung:**

Lieferung von Einrichtungsgegenständen für 100 Klassenzimmer<sup>(1)</sup> in der Republik Tschad. Die Lieferung umfaßt ein Los.

**Geschätzter Betrag:**

30 000 000 CFA-Franken<sup>(2)</sup>

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, daß die Bezahlung für diese Lieferung auf Wunsch unmittelbar in der Währung des Landes erfolgen kann, in dem die Lieferfirma ihren Geschäftssitz hat.

**Lieferfrist:**

8 Monate

**Lieferorte:**

Mao (Kanem), Moundou (Logone), Fort-Archambault (Moyen-Chari) und Mayo-Kebbi in der Republik Tschad.

<sup>(1)</sup> Liste der zu liefernden Gegenstände: Metallschulbänke 2500, Metallschreibtische 100, Schultafeln 100, Stahlschränke (halbhoch mit Schiebetüren) 100, Stahllaktenschränke 100, Stahlschränke (linke Hälfte Aktenschrank, rechte Hälfte Kleiderschrank) 100.

<sup>(2)</sup> Entspricht etwa 121 530 US-Dollar.

**Angebotsfrist:**

Die Angebote, in französischer Sprache, müssen in eingeschriebenem Brief spätestens bis 15. September 1961 um 13 Uhr Ortszeit (12 Uhr GMT) bei „Monsieur le Directeur de l'enseignement de la république du Tchad, président de la commission d'appel d'offres, B. P. 437, in Fort-Lamy (Tschad) vorliegen oder dort hinterlegt sein. Die Eröffnung der Angebote findet am 16. September 1961 um 9 Uhr Ortszeit (8 Uhr GMT) im „Bureaux du directeur de l'enseignement“ in Fort-Lamy (Tschad) statt.

**Die Verdingungsunterlagen,**

in französischer Sprache, sind auf Bestellung, die an den „Directeur de l'enseignement de la république du Tchad, B. P. 437, in Fort-Lamy (Tschad) zu richten ist, erhältlich. Dieser Bestellung muß ein Scheck über 3500 CFA-Franken beigefügt sein, der auf den Namen des „Directeur de l'enseignement de la république du Tchad“ ausgestellt ist.

Nach Eingang dieses Betrages werden die Verdingungsunterlagen kostenfrei durch Luftpost zugesandt.

Bei Abholung an Ort und Stelle beträgt der Preis für die Verdingungsunterlagen 2000 CFA-Franken.

**Einsichtnahme in die Verdingungsunterlagen:**

1. bei der „Direction de l'enseignement de la république du Tchad“ in Fort-Lamy (Tschad);
2. bei den „Directions de l'enseignement de la  
— République centrafricaine“ in Bangui (Zentralafr. Rep.),  
— République gabonaise“ in Libreville (Gabun),  
— république du Congo“ in Brazzaville (Rep. Kongo);
3. bei der „Haute représentation du Tchad auprès de la République Française à Paris, Paris 16e“, 65, rue des Belles-Feuilles;
4. bei der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Generaldirektion für überseeische Entwicklungsfragen, 56, rue du Marais, Brüssel;
5. bei den Informationsdiensten der europäischen Gemeinschaften in:  
Bonn, Zitelmannstraße 11  
Den Haag, Mauritskade 39  
Luxemburg, 18, rue Aldringer  
Paris XVIe, 61, rue des Belles-Feuilles  
Rom, Via Poli, 29.

**Zusätzliche Auskünfte**

„Directeur de l'enseignement de la république du Tchad“ in Fort-Lamy (Tschad), B. P. 437.

Gemäß Artikel 132 Ziffer 4 des Vertrages von Rom steht die Teilnahme am Wettbewerb zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten Länder und Gebiete besitzen.

**AUSSCHREIBUNG Nr. 114****Öffentliche Ausschreibung der islamischen Republik Mauretanien  
für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Euro-  
päischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben****Vergabe:** Nr. 52**Abkommen:** 34/F/MO/S**Vorhaben:** 11.21.201**Gegenstand der Leistung:**

Lieferung von Schuleinrichtungsgegenständen<sup>(1)</sup>, die folgende zwei Lose umfassen:

Los 1: Einrichtungsgegenstände für ortsgebundene Schulen und Internate;

Los 2: Einrichtungsgegenstände für Wanderschulen.

Jeder Bewerber hat die Möglichkeit, Angebote für jedes einzelne Los oder für beide Lose gemeinsam einzureichen.

**Geschätzter Betrag:**

22 000 000 CFA-Franken<sup>(2)</sup>

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, daß die Bezahlung für diese Lieferung auf Wunsch unmittelbar in der Währung des Landes erfolgen kann, in dem die Lieferfirma ihren Geschäftssitz hat.

**Lieferfrist:**

3 Monate, spätestens bis zum 1. Dezember 1961

**Lieferort:**

Collège de Rosso (Mauretanien)

**Angebotsfrist:**

Die Angebote, in französischer Sprache, müssen in eingeschriebenem Brief bis spätestens am 16. August 1961 um 18 Uhr Ortszeit bei „Monsieur l'Inspecteur d'académie de la République islamique de Mauritanie“, B. P. 101 in Nouakchott (Mauretanien), vorliegen. Die Eröffnung der Angebote findet am 17. August 1961 bei der „Inspection d'académie“ in Nouakchott statt.

**Die Verdingungsunterlagen,**

in französischer Sprache, sind auf Bestellung, die an die „Inspection d'académie de la République islamique de Mauritanie“, B. P. 101 in Nouakchott (Mauretanien) zu richten ist, zum Preis von 300 CFA-Franken erhältlich. Der Betrag ist durch Bankscheck, der auf den Namen des „Directeur des domaines de la République islamique de Mauritanie“ ausgestellt ist, zu überweisen.

<sup>(1)</sup> Liste der zu liefernden Gegenstände:

Los 1: 90 Schulbänke, 72 Schultafeln (auf Gestelle montiert), 38 Stühle für Lehrer, 60 Eßtische, 6 Schreibtische für Direktoren, 12 Büroschränke, Einrichtungsgegenstände für 27 Doppelschlafzimmer, 27 Speiseräume, 27 Aufenthaltsräume und 27 Küchen, 52 Metallschränke, 38 Schreibtische für Lehrer, 120 Betten mit Sprungfederunterlagen, 360 Stühle für Speisesäle, 6 Sessel für Direktoren, 12 Bürostühle.

Los 2: 400 arab. Tische, 40 Proviantkoffer aus Metall, 20 Klassenzelte, 20 Gartenklappstühle, 20 Gartenklappstühle, 33 Schlafzelte mit je 30 Sisalmatten.

<sup>(2)</sup> Entspricht etwa 89 000 US-Dollar.

Nach Eingang dieses Betrages werden die Verdingungsunterlagen kostenfrei durch Luftpost zugesandt.

Bei Abholung an Ort und Stelle beträgt der Preis für die Unterlagen 200 CFA-Franken.

**Einsichtnahme in die Verdingungsunterlagen:**

1. „Inspection d'académie de la R.I.M.“ in Nouakchott (Mauretanien);
2. „Chambre de commerce de la R.I.M.“ in Saint-Louis (Senegal);
3. „Chambre de commerce“ in Dakar (Senegal);
4. bei der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Generaldirektion für überseeische Entwicklungsfragen, 56, rue du Marais, Brüssel;
5. bei den Informationsdiensten der europäischen Gemeinschaften in:  
Bonn, Zitelmannstraße 11  
Den Haag, Mauritskade 39  
Luxemburg, 18, rue Aldringer  
Paris XVIIe, 61, rue des Belles-Feuilles  
Rom, Via Poli, 29.

**Zusätzliche Auskünfte erteilt:**

„Inspecteur d'académie de la R.I.M.“, B.P. 101, in Nouakchott (Mauretanien).

Gemäß Artikel 132 Ziffer 4 des Vertrages von Rom steht die Teilnahme am Wettbewerb zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten Länder und Gebiete besitzen.

---

SOEBEN ERSCHIENEN:

**ENTWICKLUNGSTENDENZEN DER ERZEUGUNG UND DES VERBRAUCHS  
VON NAHRUNGSMITTELN IN DER EWG (1956—1965)**

**Studie Nr. 2 — Reihe Landwirtschaft**

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hatte im April 1959 eine Gruppe unabhängiger Sachverständiger beauftragt, in Zusammenarbeit mit der „Generaldirektion Landwirtschaft“ die Entwicklungstendenzen der Erzeugung und des Verbrauchs von Nahrungsmitteln in der EWG für die Jahre 1956—1965 zu ermitteln. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind Gegenstand einer Veröffentlichung, die neben dem eigentlichen Bericht zahlreiche statistische Anhänge umfaßt.

Es werden untersucht:

- die Ermittlungsverfahren der Sachverständigen und die Ausgangshypothesen,
- die Entwicklungsaussichten des Nahrungsmittelverbrauchs, im einzelnen und insgesamt gesehen, für jedes einzelne Land und für die Gesamtheit der EWG,
- die Entwicklungsaussichten der landwirtschaftlichen Erzeugung für die wichtigsten Agrarprodukte (Getreide, Kartoffeln, Zucker, Milch, Rindfleisch).

Im letzten Kapitel des Berichtes schließlich wird versucht, die Entwicklungsaussichten der Erzeugung und des Verbrauchs von Milch und Milchprodukten, Rindfleisch, Zucker, Weizen und sonstiger Getreidearten sowie von weiterverarbeiteten tierischen Erzeugnissen, Schweinefleisch und Geflügel miteinander zu vergleichen.

Das Werk hat 265 Seiten (Format 21×27, cm) und liegt zur Zeit in Französisch und Deutsch vor. Bezugspreis: 12,— DM (150,— bfrs).

Bestellungen sind an die auf der letzten Seite des *Amtsblatts der europäischen Gemeinschaften* angegebenen Vertriebsbüros zu richten.